



# HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2019

## Kleine Anfrage

**Lisa Gnagl (SPD) und Christoph Degen (SPD) vom 18.07.2019**

**Kostenfreies Mittagessen in Kitas und Schulen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem von Bundesfamilienministerium Franziska Giffey vorgelegten und inzwischen vom Bundestag beschlossenen Starke-Familien-Gesetz entfällt ab dem 1. August 2019 der Kostenbeitrag zum Mittagessen in Kitas und Schulen für Kinder, die Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) haben. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 20/472 hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass sie es ablehnt dem Landtag mit entsprechenden Informationen, die über vorhandene Datensätze hinausgehen, zuzuarbeiten. So bleibt unbeantwortet welche Beiträge bisher zur Finanzierung des Mittagessens über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) für Kinder und Jugendliche in Hessen ausgegeben werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder in Hessen werden künftig aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen haben (bitte aufschlüsseln nach den Bereichen Kitas, Tagespflege, Schule; bei den Schulen bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Schulform)?

Die Änderung aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes richtet sich darauf, durch den Kinderzuschlag künftig deutlich mehr Kinder zu erreichen, die Bundesregierung schätzt deutschlandweit zusätzliche 473.000 Kinder (Bundestags-Drs. 19/7504, S. 24). Im Dezember 2018 waren dies noch 229.111 Kinder (Jahresdurchschnitt 2018: 248.172), in Hessen 24.957 (kein Jahresdurchschnittswert verfügbar).

Der Kinderzuschlag ist eine der Sozialleistungen, deren Bezug die Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist, zu denen die Übernahme der Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zählt. Durch eine zusätzliche Zahl von Berechtigten für den Kinderzuschlag steigt insofern die Zahl der Kinder, die einen Anspruch auf die Kostenübernahme für das Mittagessen in Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege haben.

Eine genaue Angabe des Zuwachses ist nicht möglich, da diese Kinder teilweise aufgrund des Bezugs von Wohngeld oder des Sozialgeldes nach dem SGB II bisher schon leistungsberechtigt waren. Die Bundesregierung rechnet deutschlandweit mit 328.000 Kindern, die zusätzlich durch Bildungs- und Teilhabeleistungen erreicht werden. Welche Einrichtungen von den Kindern besucht werden, wird in der Statistik zum Kinderzuschlag nicht erfasst.

Für die anderen Rechtskreise ergibt sich hinsichtlich des grundsätzlichen Anspruchs auf die Leistungen durch das Starke-Familien-Gesetz keine Änderung. Eine genaue Angabe der Zahl der Kinder und Jugendlichen, die potenziell für die Bildungs- und Teilhabeleistungen anspruchsberechtigt sind, ist aufgrund der vorhandenen statistischen Daten nicht möglich, da diese nicht alle Merkmale erfassen, die Voraussetzung für einen solchen Anspruch sind (u.a. Schulbesuch, Bezug einer Ausbildungsvergütung). Zudem sind die Leistungen bedarfsauslösend, ein zuvor bestehender Bezug von Sozialleistungen ist also nicht erforderlich. Näherungsweise lässt sich für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), aus dem die meisten Berechtigten kommen, nennen, dass im Jahr 2018 in Hessen 118.483 Leistungsberechtigte im Alter von sechs bis unter 18 Jahren gezählt wurden.

Frage 2. Welche Summe wird in der Regel pro Kind für das Mittagessen übernommen?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sehen ab 1. August 2019 vor, dass die Aufwendungen der Leistungsberechtigten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vollständig übernommen werden. Die bisherige Regelung, einen Eigenanteil von einem € pro Mahlzeit zahlen zu müssen, gilt dann nicht mehr. Die Kosten, die für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anfallen, sind in den Einrichtungen und Regionen unterschiedlich.

Im Kalenderjahr 2018 ergaben sich Nettoausgaben für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Bildungs- und Teilhabeleistung im Bereich des SGB II in Höhe von 15.944.098,26 € in Hessen. 43.843 Berechtigte machten in diesem Zeitraum einen Anspruch auf die Mittagsverpflegung geltend, die Anzahl der Mahlzeiten wird in der Statistik nicht erfasst.

Für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch aufgrund Kinderzuschlags oder Wohngelds haben, waren Nettoausgaben in Höhe von 3.220.754,69 € zu verzeichnen; zur Zahl der Personen besteht keine amtliche Statistik.

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII waren Bedarfe in Höhe von 132.769 € für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Jahr 2018 zu verzeichnen, im Jahresdurchschnitt gab es 288 Empfängerinnen und Empfänger.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden Bedarfe in Höhe von 386.770 € für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt, dies betraf im Jahresdurchschnitt 961 Personen.

Die Ausgaben und die Personenzahl können nur bedingt miteinander in Verbindung gebracht werden, da unterschiedliche Erfassungen zugrunde liegen. Der Eigenanteil pro Mahlzeit ist in den genannten Zahlen nicht enthalten.

Frage 3. Sieht die Landesregierung denn grundsätzlich Bedarf, auch Kindern, die keinen Anspruch auf Leistungen des BuT haben, ein kostenloses Mittagessen in Kita bzw. Schule zu ermöglichen?

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um in Hessen allen Kindern in Kitas und Schulen ein Mittagessen zu ermöglichen, ggf. schrittweise?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

In Hessen liegt die Sicherstellung eines Mittagessens sowie Qualität des Angebotes in dem Verantwortungsbereich des Trägers der Kindertageseinrichtung. Der Förderauftrag einer Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII, den jeder Träger umzusetzen hat, umfasst auch die Förderung der körperlichen Entwicklung des Kindes. Darüber hinaus hat der Träger im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII u.a. sicherzustellen, dass die gesundheitliche Vorsorge in der Einrichtung gewährleistet ist.

Hessen setzt seit 1989 über die Landesförderung Anreize für die Vorhaltung einer vollwertigen Mittagsversorgung bei längeren Öffnungszeiten. Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung. So sieht § 32 Abs. 1 HKJGB als Fördervoraussetzung vor, dass für eine Tageseinrichtung, die täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, eine Erlaubnis vorliegt, die sich auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstreckt. Gemäß dieser Regelung benötigt jede Einrichtung, die täglich durchgehend länger als sechs Stunden geöffnet ist, eine Betriebserlaubnis mit Mittagsversorgung. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Kinder bei einer längeren Öffnungszeit der Einrichtung eine warme und vollwertige Mahlzeit erhalten können. Ob das länger betreute einzelne Kind tatsächlich eine Mittagsversorgung in Anspruch nimmt, fällt in die Entscheidung der Eltern und kann landesrechtlich nicht bestimmt werden. Die meisten Träger treffen daher vertragliche Regelungen mit den Eltern, wenn diese für ihr Kind Öffnungszeiten von sechs Stunden und länger in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Finanzierung ist festzustellen, dass es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe handelt, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Mit dieser Zuständigkeit für die Kinderbetreuung geht die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe mit besonderen Finanzaufweisungen. Zielsetzung dieser Fördermittel ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken und Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen. Hierfür stehen aktuell rd. 800 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel aus der Betriebskostenförderung des Landes können vor Ort auch genutzt werden, um kostenfreie Mahlzeiten anzubieten.